

Steuerliche Kapitaltrennung:

Notwendige Erweiterungen des Wertstandsverfahrens



DAV vor Ort Berlin, Dr. Christian Weyerstall, 18.03.2013

Agenda

1 Kapitaltrennung nach dem Wertstandsverfahren

1.1 GDV-Formel

2 Notwendige Erweiterungen

2.1 Fachlich sinnvolle Aufteilung

2.2 Ertragstrennung

2.3 Teilleistung mit Vertragserhalt

2.4 Kapitalübernahme




2.5 Versorgungsausgleich

2.6 Novation

2.7 Erträge auf zu Unrecht gezahlte Zulagen

Kapitaltrennung gemäß Wertstandsverfahren

Grundlagen: GDV-Formel

Rechtsquellen 	Anforderungen 	Relevanz 
<ul style="list-style-type: none">• BMF-Schreiben vom 11.11.2004 (IV C 3 - S 2257b - 47/04)• BMF-Schreiben an den GDV von 18.08.2006 (IV C 8 - S 2257b - 39/06)• BMF-Schreiben vom 31.03.2010 (IV C 3 - S 2222/09/10041), Rz. 128 und 335• § 19 AltvDV	<ul style="list-style-type: none">• Leistungen aus Verträgen der geförderten privaten Altersvorsorge (Riester) bzw. der geförderten betrieblichen Altersversorgung (bAV), die sowohl auf geförderten als auch auf ungeförderten Beiträgen beruhen, sind getrennt zu ermitteln• Ein beitragsproportionales Verfahren ist bei mehr als zwei Beitragsjahren unzulässig	<ul style="list-style-type: none">• Eine Berechnung der Kapitaltrennung ist für jede Leistung aus einem Riester- bzw. bAV-Vertrag notwendig, insbesondere für Steuermitteilungen (Leistungsmitteilung gemäß § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG bzw. Rentenbezugsmitteilung gemäß § 22a EStG)

Kapitaltrennung nach dem Wertstandsverfahren

Lösungsansatz

Vom BMF per Schreiben an den GDV vom 18.08.2006 freigegebenes Verfahren

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Verfahrensbeschreibung

- Formel -

Mit den getroffenen Festlegungen kann rekursiv (vom ersten bis zum letzten Jahr) die Aufteilung der Wertstände und damit letztlich die Aufteilung der Leistung (entsprechend der Aufteilung des Wertstands im letzten Jahr) ermittelt werden:

$$\rightarrow W_n^{gef} = W_n^{Def} * \frac{W_{n-1}^{gef} + B_n^{gef}}{W_{n-1} + B_n}$$

wobei W_n gesamtvertraglicher Wertstand zum 31.12. des Jahres n

W_n^{gef} geförderter Teil des gesamtvertraglicher Wertstand zum 31.12. des Jahres n

B_n Beiträge, Zuzahlungen und Zulagen des Jahres n

B_n^{gef} geförderter Beiträge, Zuzahlungen und Zulagen des Jahres n

Verfahren zur Aufteilung von geförderten und ungeförderten Leistungen






11



Fachlich sinnvolle Aufteilung

Grundlagen

Rechtsquellen 	Anforderungen 	Relevanz 
<ul style="list-style-type: none">• BMF-Schreiben vom 31.03.2010 (IV C 3 - S 2222/09/10041), Rz. 126 ff. und 335	<ul style="list-style-type: none">• Wurden in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge geleistet, sind die Leistungen aufzuteilen• Es ist zu definieren, was eine „fachlich sinnvolle Aufteilung“ ist	<ul style="list-style-type: none">• Eine fachlich sinnvolle Aufteilung ist für jede Leistung aus einem Riester- bzw. bAV-Vertrag notwendig

Fachlich sinnvolle Aufteilung

Lösungsansatz (1 / 2)

Definition „fachlich sinnvolle Aufteilung“

- „Aufteilung“ bedeutet hier:
Der Wertstand wird zum Zeitpunkt n
vollständig in $1..Anz_Typ_n$ Teile zerlegt:

$$KAP_n^{Typ} = WST_n * KTF_n^{Typ}$$

$$\sum_{Typ} KTF_n^{Typ} = 1 \rightarrow \sum_{Typ} KAP_n^{Typ} = WST_n$$

mit

KAP_n^{Typ} : Kapital vom Aufteilungstyp **Typ**
(z.B. **10a** oder **ungef_5_12**)

WST_n : Gesamtvertraglicher Wertstand

KTF_n^{Typ} : Kapitaltrennungsfaktor vom
Aufteilungstyp **Typ** (Bruch in GDV-
Formel) jeweils zum Zeitpunkt n

- „Fachlich sinnvoll“ bedeutet hier:
Es wird nicht mehr und nicht weniger
aufgeteilt, als vorhanden ist:

$$0 \leq KTF_n^{Typ} \leq 1 \text{ für alle } Typ = 1..Anz_Typ_n$$



Fachlich sinnvolle Aufteilung

Lösungsansatz (2 / 2)

Wie bleibt der Kapitaltrennungsfaktor im „fachlich sinnvollen Bereich“?

- Maximierung des Wertstandes **aus steuerlicher Sicht** (d.h. in der SBF) auf **0**:

$$WST_n = \max(WST_n, 0)$$

- Ein Verlust wird auf den negativen Betrag der kumulierten Beiträge (Eigenbeiträge und Zulagen) begrenzt, was steuerfachlich sinnvoll ist:
Der Versicherungsnehmer könnte gegenüber dem Finanzamt nicht mehr Verlust geltend machen, als insgesamt an Beiträgen in den Vertrag geflossen ist

- Minimierung des geförderten Eigenbeitrags auf den gesamten Eigenbeitrag

$$BTR_EIG_n^{Typ=10a} = \min(BTR_EIG_n^{Typ=10a}, BTR_EIG_n)$$

- In bestimmten Fällen kann der von der ZfA gemeldete geförderte Eigenbeitrag für ein Beitragsjahr höher sein als der insgesamt in diesem Beitragsjahr gezahlte Eigenbeitrag, was durch die Minimierung steuerfachlich „bereinigt“ wird
- Prüfen, ob $KTF_n^{Typ} < 0$ oder $KTF_n^{Typ} > 1$
- Fälle aussteuern, da Hinweis auf eine Fehlersituation

Ertragstrennung

Grundlagen

Rechtsquellen



- BMF-Schreiben vom 31.03.2010, Rz. 128 und 335

Anforderungen



- Nicht nur die Leistungen aus Riester- bzw. bAV-Verträgen sind getrennt zu ermitteln, sondern auch die darin enthaltenen Erträge

Relevanz



- Eine Berechnung der Ertragstrennung ist für jede Leistung aus einem Riester- bzw. bAV-Vertrag notwendig, insbesondere für Steuermitteilungen
- Der im ungeförderten Anteil der Leistung enthaltene Ertrag ist Grundlage für die Ertragsbesteuerung (§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG)
- Der pro Beitragsjahr entstandene geförderte und ungeförderte Ertrag ist bei einer Kapitalübertragung dem neuen Anbieter zu melden (Datensätze AA01/02)
- Der pro Beitragsjahr entstandene geförderte Ertrag ist bei einer Wohnbauentnahme der ZfA zu melden (Datensatz AZ06)

Ertragstrennung

Lösungsansatz

Kapitaltrennungsfaktor auf Ertragszuwachs anwenden

- Annahme: aufgeteilter Ertrag = aufgeteiltes Kapital minus kumulierte, dem Aufteilungstyp zuzuordnende Einzahlungen
- Es lässt sich zeigen, dass auf Grundlage dieser Annahme der Kapitaltrennungsfaktor auf den Ertragszuwachs anzuwenden ist (und nicht auf den gesamten Ertrag):

$$ERT_ZW_n^{Typ} = ERT_ZW_n * KTF_n^{Typ}$$

mit

$$ERT_ZW_n = ERT_n - ERT_{n-1}$$

ERT_n : Zum Zeitpunkt n bestehender gesamter Ertrag (Wertstand minus kumulierte Einzahlungen)



Teilleistung mit Vertragserhalt

Grundlagen

Rechtsquellen



- § 10 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 VersAusglG und § 93 Abs. 1a Satz 1 EStG
- § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG
- § 93 Abs. 1 Satz 1 EStG
- § 1 Abs. 1 Nr. 4a AltZertG und BMF-Schreiben vom 31.03.2010, Rz. 170 und 173
- § 97 Satz 1 EStG und BMF-Schreiben vom 31.03.2010, Rz. 228

Anforderungen



- Es gibt diverse Teilleistungen aus einem Riestervertrag (z.B. interne und externe Teilung bei Versorgungsausgleich, Wohnbautentnahme, teilschädliche Verwendung, 30%-Teilentnahme zu Beginn der Auszahlungsphase, Pfändung des ungeförderten Anteils), nach denen die steuerlichen Aufzeichnungen korrekt fortzuführen sind

Relevanz



- Jede Teilleistung, die nicht zur Vertragsbeendigung führt

Teilleistung mit Vertragserhalt

Lösungsansatz (1 / 2)

Berechnung der Kapitaltrennung in zwei Schritten

- Schritt ①

Vertrag unmittelbar vor Teilleistung
„abrechnen“

$$KAP_{(n,1)}^{Typ} = WST_{(n,1)} * KTF_{(n,1)}^{Typ}$$

mit

(n,1): Feinsteueringstermin zum
Zeitpunkt **n**: vor Teilleistung

WST_(n,1): Gesamtvertraglicher Wertstand
vor Teilleistung

KTF_(n,1): Mit Werten bis zur
Teilleistung gerechneter
Kapitaltrennungsfaktor

- Schritt ②

Kapitaltrennung nach Teilleistung
berechnen

$$KAP_{(n,2)}^{Typ} = WST_{(n,2)} * KTF_{(n,2)}^{Typ}$$

mit

(n,2): Feinsteueringstermin zum
Zeitpunkt **n** nach Teilleistung

WST_(n,2): Gesamtvertraglicher Wertstand
nach Teilleistung

KTF_(n,2): Mit Werten zur
Teilleistung gerechneter
Kapitaltrennungsfaktor

Teilleistung mit Vertragserhalt

Lösungsansatz (2 / 2)

Berechnung der Ertragstrennung in zwei Schritten

- Schritt ①

Vertrag unmittelbar vor Teilleistung
„abrechnen“ (analog Kapitaltrennung)

$$\text{ERT_ZW}_{(n,1)}^{\text{Typ}} = \text{ERT_ZW}_{(n,1)} * \text{KTF}_{(n,1)}^{\text{Typ}}$$

- Schritt ②

Ertragstrennung nach Teilleistung berechnen
(abweichend!)

$$\text{ERT}_{(n,2)}^{\text{Typ}} = \text{ERT}_{(n,1)}^{\text{Typ}} * (1 - \text{Teilleistung}_{(n,2)}^{\text{Typ}} / \text{KAP}_{(n,1)}^{\text{Typ}})$$

→ Diese Ertragsberechnung führt dazu, dass der Ertrag zum Aufteilungstyp **Typ** auf den Wert **0** reduziert wird, wenn durch eine Teilleistung das gesamte Kapital zu diesem Aufteilungstyp aus dem Vertrag entnommen wird (z.B. vollständige Entnahme des geförderten Kapitals bei einer Wohnbauentnahme oder vollständige Pfändungsentnahme des ungeförderten Anteils, jeweils bei einem Riester-Vertrag mit Vertragserhalt).

Zu beachten

Die Teilleistung geschieht i.d.R. unterjährig
Beispiel: **(n,1)** = 31.03.2013 24:00 Uhr,
(n,2) = 01.04.2013 00:00 Uhr

Kapitalübernahme

Grundlagen

Rechtsquellen



- § 3 Nr. 55b Satz 1 und Nr. 55c EStG
- BMF-Schreiben vom 08.08.2012 (IV C 3 - S 2499/08/10001 :002)
- BMF-Schreiben vom nn.nn.2013 (Entwurf des dzt. in Überarbeitung befindlichen BMF-Schreibens vom 31.03.2010), neue Rz. 134a – I
- BMF-Schreiben vom 06.03.2012 (IV C 3 - S 2220/11/10002)

Anforderungen



- Bei einer Kapitalübernahme ist darauf zu achten, dass der ungeförderter Ertrag, der zum Zeitpunkt der Übertragung steuerpflichtig gewesen wäre, im übernehmenden Vertrag gesondert fortgeschrieben wird
- Die Kapitalübernahme ist novationsrelevant (geförderter und ungeförderter Anteil)

Relevanz



- Kapitalübernahmen gemäß AltZertG, externer Teilung bei Versorgungsausgleich, Abfindung einer bAV-Anwartschaft oder bei Tod des Ehegatten

Kapitalübernahme

Lösungsansatz (1 / 2)

Mehr als zwei Aufteilungstypen („Töpfe“)

- Aufteilungstypen im Grundvertrag (übernehmender Vertrag)
 - **10a(0)** bzw. **3.63(0)** (gefördert Riester bzw. bAV)
 - **ungef_5_12(0)** bzw. **ungef_12_60(0)** bzw. **ungef_12_62(0)** (ungefördert je nach Vertragsbeginn)
- Aufteilungstypen im Altvertrag (übernommener Vertrag)
 - **10a(1)** bzw. **3.63(1)** (gefördert Riester bzw. bAV)
 - **ungef_5_12(1)** bzw. **ungef_12_60(1)** bzw. **ungef_12_62(1)** (ungefördert je nach Übernahmetermi
 - **Ert_3.55(1)** (ungeförderter Ertrag, der zum Übernahmetermi steuerpflichtig gewesen wäre)

Beispiel

Aufteilungstypen zu beiden Feinsteueringsterminen

(n,1): 10a(0) und ungef_5_12(0)
→ $Anz_Typ_{(n,1)} = 2$

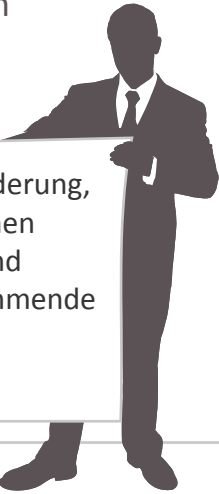
**(n,2): zusätzlich 10a(1) und
ungef_12_62(1) und Ert_3.55(1)**
→ $Anz_Typ_{(n,2)} = 5$

Kapitalübernahme

Lösungsansatz (2 / 2)

Zu beachten

- Auch bei einer Kapitalübernahme ist im späteren Leistungsfall für den Übernahmzeitpunkt (i.d.R. unterjährig!) eine Kapitaltrennungsberechnung in zwei Schritten notwendig: Vertrag „abrechnen“ und neue Kapitalien und Erträge einrechnen
- BMF-Schreiben vom 08.08.2012, Punkt III, letzter Absatz:
 - Das Führen der drei zusätzlichen „Töpfe“ pro Kapitalübernahme ist aus zwei Gründen notwendig:
 - Neuberechnung bei rückwirkender Förderänderung (s.o.)
 - Novationsrelevanz, betrifft auch geförderten Anteil (schädliche Verwendung)
 - Aufteilungstyp **Ert_3.55**: voll steuerpflichtig, aber nicht relevant für Wohnförderkonto



„Ergibt sich nach der Kapitalübertragung eine Änderung, die Auswirkung auf die Aufteilung des übertragenen Altersvorsorgevermögens in einen geförderten und einen ungeförderten Anteil hat, so hat der aufnehmende Anbieter eine neue Aufteilung des übertragenen Altersvorsorgevermögens vorzunehmen. [..]“

Versorgungsausgleich

Grundlagen

Rechtsquellen



- § 10 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 VersAusglG und § 93 Abs. 1a Satz 1 EStG
- BMF-Schreiben vom 31.03.2010, Rz. 377
- BMF-Schreiben an die Anbieterverbände von 29.04.2011 (IV C 3 - S 2000/07/10021 :002)

Anforderungen



- Bei einem Versorgungsausgleich (interne oder externe Teilung) ist für die Ehezeit (monatsgenau abgegrenzt) sowohl für den Vertrag des Ausgleichspflichtigen als auch für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten eine Steuerhistorie zu erstellen
- Beide Steuerhistorien sind fiktiv, da die ursprüngliche Steuerhistorie auf Grundlage des Übertragungsfaktors aufzuteilen ist

Relevanz



- Korrektur der steuerlichen Aufzeichnungen für beide „neuen Verträge“ sowie Meldung von Steuerdaten an einen anderen Anbieter bei externer Teilung

Versorgungsausgleich

Lösungsansatz (1 / 2)

Lösungsansatz Anbieterverbände (Grundprinzip)

- Es lässt sich zeigen, dass die steuerlichen Verwerfungen aus der Verwendung (i.d.R.) unterschiedlicher Kapitaltrennungsfaktoren für den Ursprungsvertrag und für die fiktive Vertragshistorie der beiden „neuen“ Verträge resultieren:

$${}^u\text{WST}_n * {}^u\text{KTF}_n^{\text{Typ}} \neq {}^p\text{WST}_n * {}^p\text{KTF}_n^{\text{Typ}} + {}^b\text{WST}_n * {}^b\text{KTF}_n^{\text{Typ}}$$

mit

u: Ursprungsvertrag (vor Teilung)

p: Vertrag des Ausgleichspflichtigen
(nach Teilung)

b: Vertrag des Ausgleichsberechtigten
(nach Teilung)

- Die steuerlichen Verwerfungen (d.h. Über- bzw. Unterbesteuerung bei kumulativer Betrachtung der beiden „neuen“ Verträge im Vergleich zum ungeteilten Ursprungsvertrag) können auch bei „Standardverträgen“ je nach Laufzeit und Förderungsverlauf mehrere hundert Euro betragen

→ Gefahr einer „Korrektur“ des Verfahrens durch die Finanzbehörden

Versorgungsausgleich

Lösungsansatz (2 / 2)

Alternativer Lösungsansatz ohne steuerliche Verwerfungen (Grundprinzip)

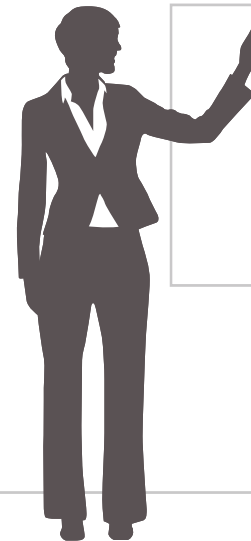
- Nutzung der Kapitaltrennungsfaktoren des Ursprungsvertrages während der Ehezeit für die Berechnung der fiktiven Vertragshistorie beider „neuen“ Verträge:

$${}^u\text{WST}_n * {}^u\text{KTF}_n^{\text{Typ}} = ({}^p\text{WST}_n + {}^b\text{WST}_n) * {}^u\text{KTF}_n^{\text{Typ}}$$

weil ${}^u\text{WST}_n = {}^p\text{WST}_n + {}^b\text{WST}_n$

- Der alternative Lösungsansatz basiert auf der Rekonstruktion von ${}^u\text{KTF}_n^{\text{Typ}}$ auch bei rückwirkender Förderänderung (hier: „geänderte Zuordnung“)

- Eine Gesetzesänderung ist – im Gegensatz zu einem von den Anbieterverbänden vorgeschlagenen zweiten Verfahren – nicht notwendig



Eine vollständige Erläuterung des hier vorgestellten Lösungsansatzes sprengt den zeitlichen Rahmen und wäre ein Thema für eine separate Veranstaltung

Novation

Grundlagen

Rechtsquellen



- BMF-Schreiben vom 22.08.2002 (IV C 4 - S 2221 211/02), Rz. 41
- BMF-Schreiben vom 01.10.2009 (IV C 1 - S 2252/07/0001), Rz. 70 f.
- BMF-Schreiben vom 06.03.2012 (IV C 3 - S 2220/11/10002)

Anforderungen



- Eine Erhöhung wesentlicher Vertragsmerkmale (Versicherungsdauer, Beitragszahlungsdauer, Versicherungssumme oder Beitrag) ist novationsrelevant
- Dies gilt sowohl für Verträge der Schicht 2 (Riester und bAV) als auch für Verträge der Schicht 3 (sonstige Kapitalanlagen)
- Die auf die Erhöhung entfallenden Vertragsbestandteile sind steuerlich als gesonderter „neuer Vertrag“ zu behandeln (Neubeginn steuerlicher Fristen)

Relevanz



- Jede Erhöhung wesentlicher Vertragsmerkmale für Verträge der Schichten 2 und 3

Novation

Lösungsansatz

Wertstandsverfahren auch auf Schicht 3-Verträge anwenden

- Für eine Novation ist folgendes zu identifizieren:
 - Beitragsanteil, der auf die Novation entfällt (z.B. bei einer Erhöhung der Versicherungssumme)
 - Termin, ab dem die Novation wirksam wird (z.B. bei einer Verlängerung der Versicherungsdauer)

→ Hierin liegt die „eigentliche“ Herausforderung



- Mit den beiden Größen „Beitragsanteil“ und „Wirksamkeitstermin Novation“ kann die Novation steuerfachlich analog einer Kapitalübernahme behandelt werden
- Separater Aufteilungstyp („Topf“)
- Vereinfachung im Vergleich zur Kapitalübernahme: keine rückwirkende Förderänderung

Erträge auf zu Unrecht gezahlte Zulagen

Grundlagen

Rechtsquellen



- BMF-Schreiben vom 16.02.2011 (IV C 3 - S 2257-b/10/10008)
- BMF-Schreiben vom nn.nn.2013 (Entwurf des dzt. in Überarbeitung befindlichen BMF-Schreibens vom 31.03.2010), neue Rz. 122a

Anforderungen



- Erträge auf zurückgeforderte Zulagen sind bei Riester-Verträgen als ungeförderetes Altersvorsorgevermögen zu behandeln

Relevanz



- Jede Rückforderung einer Zulage in der Anspar- und in der Auszahlungsphase



Erträge auf zu Unrecht gezahlte Zulagen

Lösungsansatz (1 / 2)

Anforderungen an einen korrekten Lösungsansatz

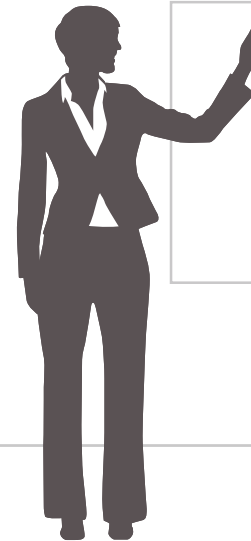
- Ermittlung der dem Vertrag **zugeflossenen** geförderten Zulage als Input für die Berechnung des Kapitaltrennungsfaktors
 - Beachtung wechselvoller Zulagengewährungen **für** einzelne Beitragsjahre (Zahlung, Rückforderung, Rücknahme einer irrtümlichen Rückforderung, Neuberechnung)
- Zweidimensionale Betrachtung der Zulagenflüsse (Zuflusstermin und Für-Jahr)
- Das Wertstandsverfahren muss unter Berücksichtigung der geförderten Zulage für folgende Extremfälle korrekte Ergebnisse liefern
- Vertrag ist vollständig ungefördert (unabhängig davon, wie viele Zulagenzahlungen, Rückforderungen etc. es zwischendrin gab)
- Zum Leistungszeitpunkt n muss gelten:
- $$KAP_n^{Typ=10a} = 0$$
- Vertrag ist vollständig gefördert (auch wenn es zwischendrin Rückforderungen gab, die von der ZfA vollständig zurückgenommen wurden)
- Zum Leistungszeitpunkt n muss gelten:
- $$KAP_n^{Typ=10a} = WST_n$$

Erträge auf zu Unrecht gezahlte Zulagen

Lösungsansatz (2 / 2)

Berechnung der geförderten Zulage (Grundprinzip)

- Pro Beitragsjahr werden auf Basis der zwei-dimensional gekennzeichneten Zulagenflüsse (Zahlung, Rückforderung) zwei fiktive Konten geführt, die jeweils zum Wirksamkeitstermin des Zulagenflusses bebucht werden
 - Geflossene Zulage
 - Förderfähige Zulage
- Bei jedem Zulagenfluss für ein Beitragsjahr wird für jeden Wirksamkeitstermin (des aktuellsten und der jeweils vorangegangenen Zulagenflüsse) die geförderte Zulage dieses Beitragsjahres neu berechnet
- Die geförderte Zulage für ein Intervall $]n-1 .. n]$ wird berechnet, indem über alle Beitragsjahre die geförderten Zulagen aufsummiert werden, deren Wirksamkeitstermine in das zu betrachtende Intervall fallen



Eine vollständige Erläuterung des hier vorgestellten Lösungsansatzes sprengt den zeitlichen Rahmen und wäre ein Thema für eine separate Veranstaltung

Fazit



- Das Wertstandsverfahren („GDV-Formel“) formuliert lediglich ein Aufteilungsprinzip für die Kapitaltrennung
- Es sind diverse Erweiterungen des Wertstandsverfahrens notwendig, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden
- Es gibt zwar noch keinen Marktstandard für diese Erweiterungen, aber zumindest sich zunehmend festigende Meinungen
- Das Thema „Steuerliche Bestandsführung“ (SBF) ist und bleibt komplex (z.B. Anbieterwechsel 2.0 bzw. 3.0)
- Die SBF-Umsetzungsaufwände entwickeln sich allmählich in Größenordnungen einer Technischen Bestandsführung (TBF)
- Detailliertere Darstellungen zu den Themen „Ertragstrennung“, „Versorgungsausgleich“ und „Erträge auf zu Unrecht gezahlte Zulagen“ können bei Interesse per Mail beim Referent angefordert werden



Ihr Ansprechpartner



Dr. Christian Weyerstall
Geschäftsführer

Aeforia GmbH
Robert-Bosch-Straße 10/ Haus II
56410 Montabaur
Deutschland
Telefon +49 2602 99983-201
Fax +49 2602 99983-2201
Mobil +49 151 61347897
christian.weyerstall@aeforia.de
www.aeforia.de